Ernennungsbestimmungen zur API CH

IPV CH API Experte und Fachexperte

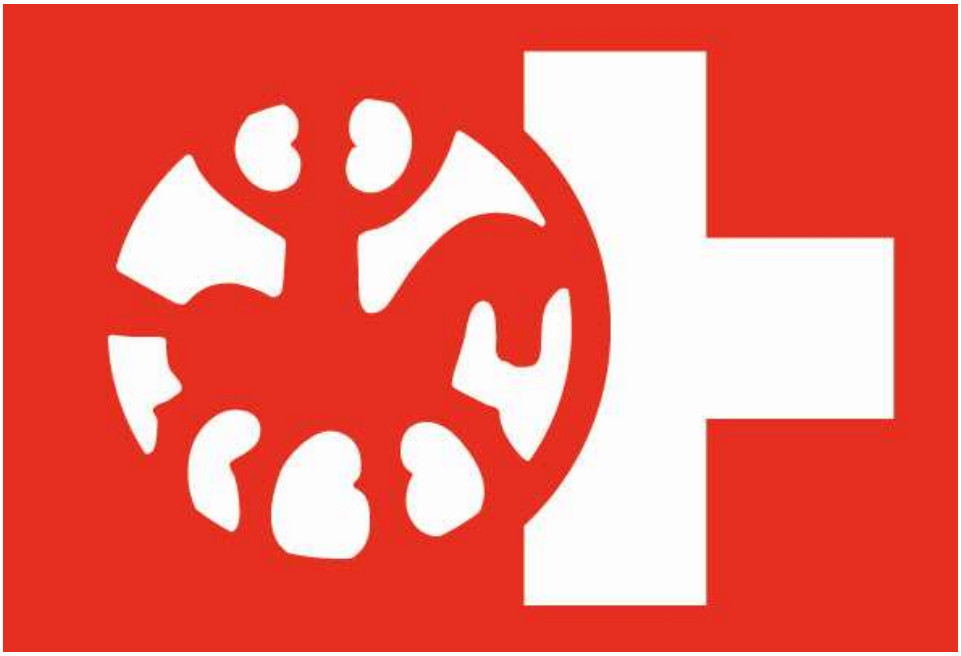

API CH
Ausgabe 2025

Vorwort

Diese Ernennungsbestimmungen sind Orientierung und Anleitung zur Ausbildung und Ernennung der API Experten und Fachexperten.

Die API Experten und Fachexperten weisen in dem jeweiligen Fachgebiet die Kompetenzen aus, um an IPV CH Prüfungen als Experte tätig zu sein.

Mit der Ernennung nach der entsprechenden Ausbildung durch den IPV CH Vorstand erhält der Experte die Kompetenz in der jeweiligen Expertenkommission tätig zu sein.

Das Einfühlungsvermögen für Mensch und Pferd sowie das stetige Erweitern der Fachkompetenzen soll mit regelmässiger Tätigkeit und Weiterbildung als Experte die Qualität sichern.

IPV CH Ausbildungskommission

Voraussetzungen zur Ernennung

API Experte
- IPV CH Ausbilder
- 25 – 70 Jahre alt
- Strafregisterauszug (max. drei Monate alt), Nicht CH-Bürger müssen zusätzlich einen Strafregisterauszug des Heimatstaates beilegen
- Expertenassistenzbestätigung an zwei verschiedenen Lehrgangsleiterprüfungen (muss vom Prüfungsvorsitzenden bestätigt werden)

Fachexperte Ausbildung A
- IPV CH Trainer A
- 25 – 70 Jahre alt
- Fachexperte Ausbildung B
- Strafregisterauszug (max. drei Monate alt), Nicht CH-Bürger müssen zusätzlich einen Strafregisterauszug des Heimatstaates beilegen
- Expertenassistenzbestätigung an einer Lehrgangsleiterprüfung (muss vom Prüfungsvorsitzenden bestätigt werden)

Fachexperte Ausbildung B
- IPV CH Trainer B
- 20 – 70 Jahre alt
- Strafregisterauszug (max. drei Monate alt), Nicht CH-Bürger müssen zusätzlich einen Strafregisterauszug des Heimatstaates beilegen
- Expertenassistenzbestätigung an drei verschiedenen API-Prüfungen (muss vom Prüfungsvorsitzenden bestätigt werden)

Fachexperte Sport
- Mitglied der IPV CH
- FEIF Sportrichter oder IPV CH Sportrichter National
- Strafregisterauszug (max. drei Monate alt), Nicht CH-Bürger müssen zusätzlich einen Strafregisterauszug des Heimatstaates beilegen

Fachexperte Zucht
- Mitglied der IPV CH
- FEIF Zuchtrichter oder IPV CH Zuchtsachverständige mit Expertenassistenz bei mind. einer Prüfung IPV CH Zuchtsachverständige
- Strafregisterauszug (max. drei Monate alt), Nicht CH-Bürger müssen zusätzlich einen Strafregisterauszug des Heimatstaates beilegen

Die oben aufgeführten Unterlagen müssen bei der jeweiligen Fachkommission schriftlich eingereicht werden. Die Ernennung erfolgt durch den IPV CH Vorstand.

Kleidung

Ein Experte erscheint immer gepflegt und sauber an einer Prüfung. Die Kleidung ist der Witterung entsprechend angepasst.

Vorbereitung

Experten sind mindestens 30 Minuten vor Prüfungsbeginn vor Ort. Mit dem Inhalt der jeweiligen Prüfungsbestimmungen hat sich jeder im Vorfeld vertraut gemacht. An der Prüfung werden die dafür vorgesehenen Unterlagen und Prüfungsblätter verwendet.